

Statuten Holzindustrie Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Verband Holzindustrie Schweiz besteht eine Wirtschafts- und Berufsorganisation der Sägewerke und verwandter Branchen und Betriebe der Holzindustrie.

²HIS ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. HIS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweck von HIS ist:

- a. Unternehmen und Berufsangehörigen der Holzindustrie zur Wahrung der gemeinsamen Interessen zusammenzuschliessen,
- b. Erhaltung der selbständigen Unternehmungen,
- c. Förderung einer dynamischen Wirtschafts-, Konjunktur-, Finanz- und Sozialpolitik,
- d. Förderung der Holzverwendung,
- e. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- f. Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse,
- g. Vertiefung der Kollegialität und Zusammenarbeit im Mitgliederkreis,
- h. Vertretung der Berufsinteressen der Mitglieder gegen aussen,
- i. Unterstützung bei der Erfüllung regionaler Anliegen und Bedürfnisse
- j. Verwirklichung des Verbandszweckes durch andere geeignete Tätigkeiten und Massnahmen, in Anpassung an die wechselnden Verhältnisse und Bedürfnisse.

²Zur Erfüllung dieses Zweckes kann HIS für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Art. 3 Mittel

¹Zur Erfüllung der einzelnen Verbandsaufgaben unterhält HIS eine Geschäftsstelle und ist insbesondere befugt bzw. verpflichtet,

- a. Richtlinien und Reglemente aufzustellen sowie Vereinbarungen mit Dritten abzuschliessen,
- b. sich andern Organisationen und Institutionen anzuschliessen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen,
- c. den Mitgliedern Dienstleistungen anzubieten und Informationen zu vermitteln,
- d. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen,
- e. die Kommunikation zu gewährleisten

²Auf regionaler bzw. kantonaler Ebene können autonome und selbstständige Regionalgruppen bestehen, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder von HIS einsetzen. Die Regionalgruppen werden von HIS anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen dem Leitbild und der Strategie von HIS nicht widersprechen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

HIS hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder,
- b. Passivmitglieder,
- c. Ehrenmitglieder,
- d. Gönnermitglieder.

Art. 5 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind Unternehmen, die in der Holzindustrie tätig sind, insbesondere Sägewerke, Betriebe in der Weiterverarbeitung.

² Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind natürliche Personen, die in der Branche der Holzindustrie tätig waren.

² Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

³ Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Wird der Antrag angenommen, erfolgt der Statuswechsel auf das darauf folgende Verbandsjahr.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für HIS besondere Verdienste erbracht haben.

² Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung von HIS gewählt. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

³ Ehrenmitglieder haben, sofern sie die Bedingungen der Aktivmitgliedschaft erfüllen, ein Stimm- und Wahlrecht. Erfüllen sie diese Bedingungen nicht, haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Gönnermitglieder

¹ Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben von HIS unterstützen.

² Gönnermitglieder zahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Mitgliedschaftsaufnahme

¹ Der Antrag auf Aufnahme als Aktiv-, Passiv-, und Gönnermitglied muss schriftlich mittels eines Einschreibeformulars an die Geschäftsstelle gestellt werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten von HIS einzuhalten.

² Über die Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Ende des Verbandjahres. Die schriftliche Austritterklärung ist der Geschäftsstelle mindestens 60 Tage vor Ende des Verbandsjahres zuzustellen.
- b. bei Auflösung bzw. Liquidation des Unternehmens.
- c. im Todesfall.
- d. durch Ausschluss.

² Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst.

- a. Bei einem Verstoß gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand
- b. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus HIS auszuschliessen.

³ Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsdienstleistungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen und Rechte des Mitgliedes bis zum Ende des Verbandsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

⁴ Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

⁵ Gegen den Ausschluss von Mitgliedern kann schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung eingereicht werden

Art. 11 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder von HIS sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in Art. 29 und im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement geregelt.

² Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Verbandes. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe von HIS sind:

¹ Die Mitgliederversammlung (A),

² Der Vorstand (B),

³ Die Kontrollstelle (C).

A Mitgliederversammlung

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von HIS. Sie wird vom Vorstandspräsidenten geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt.

² Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht ist durch einen Abgeordneten des Aktivmitglieds wahrzunehmen. Durch schriftliche Vollmacht kann ein stellvertretendes Stimmrecht für ein weiteres Aktivmitglied übernommen werden.

³ Die Stimmberechtigung und der Stimmrechtsschlüssel werden im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement festgelegt. Bei der Bestimmung des Stimmrechtsschlüssels wird der Grundsatz verfolgt, dass die Betriebe nach ihrer Grösse eingestuft werden

⁴ Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

Art. 14 Einberufungs- und Antragsrecht

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

² Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 50 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

³ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung annehmen.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Ein Fünftel aller Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

² Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Leitbildes und der allgemeinen Verbandspolitik,
- b. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
- c. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
- d. Abnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und Entlastung der Organe,
- e. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- f. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes und des Budgets,
- g. Genehmigung des Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement, des Regionalgruppenreglements und des Fachgruppenreglements,
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes,
- k. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entschcheid vorgelegt werden.

Art. 17 Abstimmung und Wahlen

¹ An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.
- b. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c. Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d. Bei Wahlen, die grundsätzlich offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Viertel der anwesenden Stimmen können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

³ Der Stimmrechtsschlüssel wird im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement geregelt.

B Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von HIS. Er hat die Gesamtinteressen der Unternehmen und Berufsangehörigen der Holzindustrie wahrzunehmen.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind Unternehmer oder leitende Mitarbeiter von Firmen, welche Aktivmitglieder im Verband sind

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die regionale Verteilung, auf die Unternehmensstruktur und die Fachkompetenz der Mitglieder Rücksicht zu nehmen

⁴ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.¹

⁵ Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes scheidern am Ende derjenigen Amtsperiode aus, in welcher sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Unter ausserordentlichen Umständen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Altersgrenze um eine Amtsdauer erhöhen, wenn dies im Gesamtinteresse von HIS liegt.

¹ Fassung gemäss ausserordentlicher Mitgliederversammlung vom 21.11.14

Art. 19 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung von HIS und Festlegung und Umsetzung der Verbandsstrategie,
- b. Gesamtverantwortung für die Finanzen,
- c. Vertretung von HIS gegen aussen, in übergeordneten Gremien, für paritätische Verhandlungen und repräsentative Aufgaben,
- d. Vorberatung / Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f. Aufnahme von Mitgliedern / Ausschluss eines Mitglieds infolge Statutenverstosses bzw. infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,
- g. Einsetzung und Organisation der Fachgruppen,
- h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen,
- i. Ausarbeiten des Leistungsauftrages mit den Regionalgruppen und des Fachgruppen-Agreements,
- j. Wahl des Geschäftsführers,
- k. Erlass des Reglements über die Arbeitsbedingungen auf der Geschäftsstelle,
- l. Aufsicht über die Geschäftsführung sowie Koordinierung ihrer Tätigkeiten,
- m. Beschlussfassung über den Beitritt von HIS zu andern Verbänden, Organisationen und Institutionen,
- n. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

Art. 20 Verfahren

¹ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss

³ Bei Stimmgleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.

⁴ Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil

⁵ Das Sekretariat obliegt der Geschäftsstelle von HIS

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für HIS führen kollektiv zu Zweien der Vorstandspräsident mit dem Vizepräsident und mit dem Geschäftsführer.

C Die Kontrollstelle

Art. 22 Die Kontrollstelle

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle.

² Die Kontrollstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Die Kontrollstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

IV. Basisgruppen

Art. 23 Die Regionalgruppen

¹ Auf regionaler bzw. kantonaler Ebene können regionale Organisationen der Säge- und Holzindustrie als Regionalgruppen bestehen, welche ähnliche Ziele und Interessen wie HIS verfolgen.

² Die Regionalgruppen sind selbstständig, autonom und legen den Name ihrer Organisation selbst fest. Ein Teil ihrer Tätigkeiten wird von HIS mit Leistungsaufträgen unterstützt.²

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalgruppen werden in einem Regionalgruppenreglement festgelegt.

Art. 24 Die Fachgruppen

¹ Um fachspezifische Interessen der Mitglieder von HIS und anderer interessierten Unternehmer der Holzindustrie zu berücksichtigen, können Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen repräsentieren unterschiedliche Spezialisierungen, die sich in der Holzindustrie entwickelt haben.

² HIS schliesst mit den Fachgruppen Vereinbarungen ab, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppen umschreiben

³ Die Form der Mitgliedschaft, die Organisation und die Finanzierung der Fachgruppen werden im Fachgruppenreglement festgelegt.

V. Verbandseinrichtungen

Art. 25 Die Geschäftsstelle

¹ HIS verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer (Direktor) geleitet. Dieser garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe von HIS sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt er die Kommunikation innerhalb von HIS und nach aussen sicher.

² Organisation und Führung der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand im Reglement über die Arbeitsbedingungen auf der Geschäftsstelle festgelegt.

Art. 26 Kommissionen und Projektgruppen

¹ Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden.

² Die Kommissionen und Projektgruppen arbeiten als Stabsorgane des Vorstandes, liefern ihm eine Entscheidungsgrundlage und werden fachlich und administrativ von der Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Leistungsauftrag enthalten sind.

³ Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

Art. 27 Der Jahreskongress

Der Jahreskongress dient als Plattform für den Informationsaustausch unter den Mitgliedern des Verbandes und den wichtigen Partnern.³

² Fassung gemäss ausserordentlicher Mitgliederversammlung vom 21.11.14

³ Fassung gemäss ausserordentlicher Mitgliederversammlung vom 21.11.14

VI. Finanzen

Art. 28 Die Finanzen / Haftung

¹ HIS beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. Ertrag aus Dienstleistungen,
- c. Gebühren,
- d. Sponsoring,
- e. Spenden und Legate.

² Für Verbindlichkeiten von HIS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 29 Mitgliederbeitrag

¹ Bei der Bestimmung des Mitgliederbeitrages wird der Grundsatz verfolgt, dass die Betriebe nach ihrer Grösse eingestuft werden.

² Aktivmitglieder mit Einschnitt bezahlen einen Pauschalbeitrag bzw. einen variablen Beitrag als Mitgliederbeitrag.

³ Aktivmitglieder ohne Einschnitt bezahlen einen gleichwertigen Mitgliederbeitrag.

⁴ Die Höhe des Mitgliederbeitrages der Aktivmitglieder und der Mitgliederbeitrag der Passiv- und Gönnermitglieder werden im Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement festgelegt.

⁵ Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Individuelle Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Im Mitgliederbeitrag ist die Beitragsleistung an den Selbsthilfefonds inbegriffen

Art. 30 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr von HIS fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

² Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Art. 32 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Durch die Annahme dieser Statuten werden die heutigen Mitglieder der Regional- bzw. Kantonalsektionen (neu: Regionalgruppen) per 1. Januar 2009 automatisch Mitglied bei HIS.

² Das Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Mitgliederbeiträge wie bisher erhoben.

³ Das Regionalgruppenreglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt treffen die Regional- bzw. Kantonalsektionen und der Vorstand zur Umsetzung des Regionalgruppenreglements die notwendigen Massnahmen.

⁴ Das Fachgruppenreglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt trifft der Vorstand zur Umsetzung des Fachgruppenreglements die notwendigen Massnahmen.

Art. 34 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 21. November 2014 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2008.

² Diese Statuten treten per 1. Januar 2015 in Kraft. Für die Inkraftsetzung des Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement, des Regionalgruppenreglements und des Fachgruppenreglements ist auf Art. 33 zu verweisen.



Jean-François Rime
Präsident Holzindustrie Schweiz



Hansruedi Streiff
Direktor Holzindustrie Schweiz

Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement

1. Allgemeines

Bei der Bestimmung des Stimmrechtsschlüssels und des Mitgliederbeitrages wird der Grundsatz verfolgt, dass die Betriebe nach ihrer Grösse eingestuft werden. Das Kriterium der Betriebsgrösse ist insbesondere durch die Einschnittmenge der Aktivmitglieder bestimmbar. Aktivmitglieder, die keinen Einschnitt haben, werden durch ein Grössenkriterium eingestuft, welches vom Vorstand zu bestimmen ist.

2. Der Stimmrechtsschlüssel

¹Gemäss Statuten von HIS (Art. 3 ff., Art. 12 und Art. 16) haben die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder (sofern sie die Bedingungen der Aktivmitgliedschaft erfüllen) das Stimmrecht.

²Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder (sofern sie die Bedingungen der Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen) haben kein Stimmrecht.

³Der Stimmrechtsschlüssel setzt sich folgendermassen zusammen:

- Klasse 1: Ein Stimmrecht
Aktivmitglieder mit einer Einschnittmenge von 0 fm – 1'999 fm
- Klasse 2: Zwei Stimmrechte
Aktivmitglieder mit einer Einschnittmenge (Sägewerke) von 2'000 – 9'999 fm
- Klasse 3: Sechs Stimmrechte
Aktivmitglieder mit einer Einschnittmenge (Sägewerke) von 10'000 – 99'000 fm
- Klasse 4: Fünfzehn Stimmrechte
Aktivmitglieder mit einer Einschnittmenge (Sägewerke) von > 100'000 fm

Für die Berechnung des Stimmrechtsschlüssels ist diejenige Einschnittmenge relevant, welche im gesamten Jahr vor der Mitgliederversammlung erzielt wurde.

Aktivmitglieder ohne Einschnittmenge¹ (Weiterverarbeiter) erhalten grundsätzlich ein Stimmrecht (Klasse 1). Bezahlen sie einen Mitgliederbeitrag, der der Klasse 2, 3 oder 4 entspricht, erhalten sie die entsprechenden Stimmrechtsanteile.

3. Bestimmung des Mitgliederbeitrages

Gemäss Statuten von HIS (Art. 3 ff., Art. 10 und Art. 28) haben die Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag setzt sich folgendermassen zusammen:

¹Aktivmitglieder

- Klasse 1: Pauschalbeitrag
CHF 1'500.-/Aktivmitglied mit einer Einschnittmenge bis 1'200 fm
CHF 2'000.-/Aktivmitglied mit einer Einschnittmenge bis 2'000 fm
- Klasse 2-4: Variabler Beitrag
Aktivmitglieder mit einer Einschnittmenge von > 2'000 fm leisten eine Abgabe von Fr. 1.00 / fm. Ab einer bestimmten Einschnittmenge werden Rabatte gewährt, siehe nachstehende Tabelle

Aktivmitglieder ohne Einschnittmenge (Weiterverarbeiter) bezahlen einen äquivalenten Mitgliederbeitrag, der den Klassen 1 – 4 entspricht. Dieser Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand hat den Grundsatz zu beachten, dass alle Aktivmitglieder ohne Einschnittmenge (Weiterverarbeiter) nach der Grösse ihres Betriebes (Umsatz / Anzahl Mitarbeiter) eingestuft werden.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder ohne Einschnitt beträgt CHF 400.- pro Mitarbeiter, mindestens aber CHF 1'500.-. Rabatte für grössere Betriebe regelt der Vorstand.

¹ Sägewerke: Gesamtheit der Nadel- und Laubrundholz einschneidender Betriebe.

Weiterverarbeiter: Holzverarbeitungsbetriebe mit Spezialisierung in der Schnittholz-Veredelung (ohne Rundholzeinschnitt). Beispiele: Hobelwerke, Leimholz-, Massivholzplatten-, Kisten-, Paletten-, Harassen-, Zaun-Produzenten, Imprägnieranstalten, Furnierwerke, Abbund- und Keilzinkbetriebe sowie Verarbeiter von Sägewerk-Nebenprodukten.

²Passivmitglieder:

Die Passivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag von Fr. 300.-- pro Jahr.

³Gönnermitglieder:

Die Gönnermitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag von > Fr. 1'000 pro Jahr. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

Das vorliegende Mitgliederbeitrags- und Stimmrechtsreglement ist gemäss Art. 27 der Statuten von HIS von der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2008 angenommen worden. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2013 hat die Mindestbeiträge für Aktivmitglieder in Art 3.1 auf 1500 CHF festgelegt.

Jean-François Rime
Präsident Holzindustrie Schweiz

Hansruedi Streiff
Direktor Holzindustrie Schweiz

Beiträge nach Einschnittmenge

Pauschalbeiträge bis 2000 fm			
Einschnitt fm	Pauschalbeitrag		
< 1'200	CHF 1'500	19'001 – 20'000	10.0%
1'201 – 2'000	CHF 2'000	20'001 – 25'000	11.6%
		25'001 – 30'000	13.3%
		30'001 – 35'000	15.0%
		35'001 – 40'000	16.6%
		40'001 – 45'000	18.3%
		45'001 – 50'000	20.0%
		50'001 – 60'000	22.0%
		60'001 – 70'000	24.0%
		70'001 – 80'000	26.0%
		80'001 – 90'000	28.0%
		90'001 – 100'000	30.0%
		100'001 – 110'000	32.0%
		110'001 – 120'000	34.0%
		120'001 – 130'000	36.0%
		130'001 – 140'000	38.0%
		140'001 – 150'000	40.0%
		150'001 – 175'000	45.0%
		175'001 – 200'000	50.0%
		200'001 – 250'000	55.0%
		250'001 – 300'000	60.0%
		300'001 – 400'000	65.0%
		400'001 – 500'000	70.0%
		> 500'000	pauschal CHF 150'000

Regionalgruppenreglement

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss Art. 3 und Art. 23 der Statuten von HIS können auf regionaler bzw. kantonaler Ebene autonome und selbstständige Regionalgruppen bestehen, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder von HIS einsetzen.

² Die Regionalgruppen werden von HIS anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen dem Leitbild und der Strategie von HIS nicht widersprechen.

³ Die Regionalgruppen übernehmen regionale bzw. kantonale Aufgaben von HIS, welche mittels eines Leistungsauftrags (Art. 4) definiert werden.

Art. 2 Mitglieder

¹ Aktivmitglieder der Regionalgruppe können die im Einzugsgebiet der Regionalgruppen domizilierten Aktivmitglieder von HIS sein. Die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist für die Mitglieder von HIS fakultativ.

² Aktivmitglieder der Regionalgruppe müssen Mitglied von HIS sein.

³ Passivmitglieder ohne holzverarbeitenden Betrieb können in die Regionalgruppe aufgenommen werden

⁴ Ehrenmitglieder können die Regionalgruppen selbst bestimmen.

Art. 3 Organisation

Die Regionalgruppen sind selbständig, autonom und legen den Name ihrer Organisation selbst fest. Sie organisieren sich selbst.

Art. 4 Leistungsauftrag von HIS an die Regionalgruppen

¹ HIS schliesst mit den Regionalgruppen jährlich Leistungsaufträge ab.

² ... ¹

³ ... ²

⁴ ... ³

⁵ Die Leistungsaufträge auf Antrag werden bevorschusst und gegen Nachweis abgerechnet. Für die Unterstützung der regionalen Aktivitäten gilt die Reihenfolge: ⁴

- a) Organisation der Lehrabschlussprüfungen, inkl. Expertenentschädigung
- b) Förderung der Berufswerbung,
- c) Zusammenarbeit mit kantonalen Holzketten,
- d) Regionale Öffentlichkeitsarbeit,
- e) weitere zu vereinbarende Leistungen.

¹ Aufgehoben gemäss ausserordentlicher Mitgliederversammlung am 21.11.14

² Aufgehoben gemäss ausserordentlicher Mitgliederversammlung am 21.11.14

³ Aufgehoben gemäss ausserordentlicher Mitgliederversammlung am 21.11.14

⁴ Fassung gemäss ausserordentlicher Mitgliederversammlung vom 21.11.14

Art. 5 Inkraftsetzung

Das vorliegende Regionalgruppenreglement ist gemäss Art. 23 der Statuten von HIS von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 21. November 2014 angenommen worden. Es tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.



Jean-François Rime
Präsident Holzindustrie Schweiz



Hansruedi Streiff
Direktor Holzindustrie Schweiz

Fachgruppenreglement

Art. 1 Zweck

¹ Um fachspezifische Interessen der Mitglieder von HIS und anderer interessierten Unternehmer der Holzindustrie zu berücksichtigen, können gemäss Art. 24 der Statuten von HIS Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen repräsentieren unterschiedliche Spezialisierungen, die sich in der Holzindustrie entwickelt haben; beispielsweise in den Bereichen Hobeln, Rohholzverarbeitung, Leimholzverarbeitung und Verpackung.

² Die Fachgruppen werden vom Vorstand einberufen. Ihre Aktivitäten dürfen dem Leitbild und der Strategie von HIS nicht widersprechen.

³ HIS schliesst mit den Fachgruppen Vereinbarungen (Art. 4) ab, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppen umschreiben.

Art. 2 Mitglieder

Fachgruppenmitglieder können sein:

- a. Aktivmitglieder von HIS, die auf dem Gebiet der betreffenden Fachgruppe tätig sind,
- b. Nichtmitglieder von HIS, die auf dem Gebiet der betreffenden Fachgruppe tätig sind.
Ausgeschlossene Mitglieder von HIS (Art. 10 Abs. 4 der Statuten von HIS) können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausschluss in einer Fachgruppe von HIS aufgenommen werden.

Art. 3 Organisation

¹ Die Fachgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Mindestens ein Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Fachgruppensitzungen teil.

² Die Administration und Organisation obliegt den einzelnen Vorsitzenden der Fachgruppe.

³ Der Name lautet Holzindustrie Schweiz, Fachgruppe

Art. 4 Fachgruppen-Vereinbarung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppen werden in Fachgruppen-Vereinbarungen umschrieben.

² Die Fachgruppen-Vereinbarung kann folgende Verpflichtungen enthalten:

- a. Berichterstattung über die Tätigkeit der Fachgruppe,
- b. Förderung des fachlichen Austausches,
- c. Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen und Unternehmen, welche HIS nicht angeschlossen sind.

Art. 5 Finanzierung

Die Fachgruppen werden von HIS finanziell unterstützt. Die finanzielle Unterstützung wird in der Fachgruppen-Vereinbarung geregelt, welches auf Art. 29 der Statuten von HIS Bezug nimmt.

Aktivmitglieder von HIS können, Nichtmitglieder von HIS müssen einen zusätzlichen finanziellen Beitrag an HIS bezahlen.

Art. 6 Inkraftsetzung

Das vorliegende Fachgruppenreglement ist gemäss Art. 23 der Statuten von HIS von der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2008 angenommen worden. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.



Jean-François Rime
Präsident Holzindustrie Schweiz



Hansruedi Streiff
Direktor Holzindustrie Schweiz